

Risk Assessment SI

Good Risk Assessment Practices (GRAP)

Version 1.0 | 3. Oktober 2026 | risk-assessment.si/de

Claudia Otto (COT Legal) | info@risk-assessment.si

Um im Rahmen von Risk Assessments von als intelligent wahrgenommenen Systemen (Systems Perceived as Intelligent Risk Assessments, SPAIRA) die wissenschaftliche Sorgfalt zu wahren und somit die für die objektive Beobachtbarkeit erforderliche Objektivität zu gewährleisten, müssen Verantwortliche die Einhaltung von Standards sicherstellen, wie beispielsweise die der nachfolgend vorgeschlagenen Good Risk Assessment Practices (GRAP, in der jeweils gültigen Fassung). Diese führen das Singapore Statement on Research Integrity, den ALLEA European Code of Conduct for Research Integrity und das U.S. NASEM Framework (Fostering Integrity in Research) sowie daraus abgeleitete nationale Konsense mit etablierten internationalen Risk-Assessment-Praktiken zusammen und sind speziell angepasst an die Herausforderungen von und mit SPAI. Eine international abgestimmte Version von GRAP ist wünschenswert und wird hiermit angeregt.

1. Ehrlichkeit und Objektivität

Risk Assessments müssen ehrlich und objektiv sein. Realweltliche Grenzen wie die der Naturgesetze, der Biologie und nicht zuletzt der Technik sind zu respektieren, dürfen nicht pauschal gelehnet werden und dürfen nicht subjektivem, unbelegtem Dafürhalten oder SPAI-generierten Inhalten untergeordnet werden.

2. Quellenintegrität und Transparenz

Beurteilende müssen verwendete Mittel wie Software und Quellenmaterial, z.B. Literatur, Gutachten und veröffentlichte sowie unveröffentlichte Forschungsleistungen Dritter, unverändert offenlegen. Methodiken und Methoden müssen vollständig offengelegt werden. Widersprüchliche Daten dürfen nicht absichtlich weggelassen, teilweise oder ungenau aufgeführt bzw. falsch dargestellt werden.

3. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Freiheit von Einflussnahme

Jegliche Interessenkonflikte, wie finanzielle, geschäftliche, politische oder persönliche Bindungen, die das Ergebnis beeinträchtigen könnten, müssen vor der Einreichung eines Angebots, der Annahme eines Auftrags oder spätestens dem Beginn des Risk Assessments proaktiv offengelegt werden. Ein Rollenkonflikt, etwa die Durchführung eines Risk

Assessments bei Verantwortlichkeit für die spätere, darauf gründende Risikobewältigung, ist entsprechend offenzulegen. Die beabsichtigte Nutzung von Systemen wie SPAI muss im Voraus offengelegt werden, um unkontrolliertem Abfluss geschützter Informationen sowie fremder Manipulation und Einflussnahme vorbeugen zu können, selbst wenn ein solcher Einfluss für Beurteilende während des Prozesses unbemerkt bliebe.

4. Datenzuverlässigkeit und methodische Sorgfalt

Daten, die zur Beurteilung von Risiken erhoben, erzeugt und verwendet werden, müssen valide und repräsentativ sein. Von SPAI generierte Falschinformationen müssen ausgeschlossen werden. Verzerrungen (Biases) bei befragten Personen oder innerhalb von Datensätzen und Systemen wie SPAI (ob bekannt, verborgen oder vermutet) müssen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen 1 bis 3 adressiert werden.

5. Rücksicht auf Gesellschaft und Mensch

Beurteilende müssen mögliche gesellschaftliche sowie körperliche, psychische und nicht zuletzt soziale Auswirkungen auf betroffene Personen und Gruppen berücksichtigen. Sie müssen insbesondere Rücksicht auf solche nehmen, die vulnerabel sind, wie etwa Kranke, Kinder und Ältere. Anthropomorphisierung ist zu vermeiden, um Verzerrungen zu verhindern, die z.B. das Verständnis von und damit die Antworten auf Fragen im Rahmen des Risk Assessments sowie Ergebnisse beeinträchtigen können.

6. Transparenz bei Unsicherheit

Epistemische, aleatorische und sonstige Unsicherheiten (unabhängig von ihrer Definition) müssen verständlich und transparent kommuniziert werden. Werden die Grenzen des individuellen oder kollektiven Wissens oder der Machbarkeit erreicht, müssen diese unmissverständlich kommuniziert werden. Dass Unsicherheiten bestehen und ob bzw. wie diese die Ergebnisse des Risk Assessments betreffen, muss offengelegt werden, um die Risikobewältigung nicht z.B. durch Fehlsteuerungen oder die Fehlallokation von Ressourcen zu beeinträchtigen.

7. Anpassungsbereitschaft und Bescheidenheit

Angesichts der rasanten Entwicklung von SPAI und sich wandelnder hybrider Bedrohungen dürfen Risk Assessments nicht ausschließlich auf festen Annahmen oder Datensätzen beruhen. Beurteilende müssen sowohl die menschliche und technische Fehlbarkeit als auch das schnelle Veralten von Daten, Erkenntnissen und der eigenen Fachkunde akzeptieren und einkalkulieren. Übersteigen unvorhergesehene Prüfinhalte das Wissen, müssen Beurteilende unverzüglich und im Einklang mit den Grundsätzen 2 und 3 Unterstützung oder eine Zweitmeinung einholen bzw. den Bedarf dafür kommunizieren.

8. Selbstkorrektur

Werden methodische Fehler, fehlerhafte Annahmen oder beispielsweise neue oder übersehene Gefahren nachträglich festgestellt, müssen Beurteilende den gesamten Risk-Assessment-Prozess und etwaige (Zwischen-)Ergebnisse überprüfen und ggf. revidieren, um sicherzustellen, dass die damit verbundenen Risiken erkannt werden und bewältigt werden können.

9. Offener und kollegialer Diskurs

Abweichende Meinungen und Bedenken müssen respektiert und in den Risk-Assessment-Prozess integriert werden, anstatt sie zu unterdrücken. Datenerhebungen unter Einbeziehung von Fachleuten mit abweichenden Ansichten dürfen nicht ausgeschlossen oder in ihrem Wert gemindert werden. Beiträge, die abweichend, kritisch oder weiter gefasst sind als die subjektive Sicht der Beurteilenden, dürfen nicht verändert, gekürzt oder anderweitig in ihrer Bedeutung für die Ergebnisse des Risk Assessments geschmälert werden.

10. Verantwortungsbewusste Kommunikation

Die Kommunikation von Risiken an Entscheidungstragende, Betroffene oder die Öffentlichkeit muss klar, vollständig und auf ein Risk Assessment gestützt sein, das gemäß den Grundsätzen 1 bis 9 durchgeführt wurde. Ergebnisse müssen angemessen eingeordnet werden, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Risk-Assessment-Berichte müssen in sich geschlossen sein und dürfen Entscheidungen nicht vorwegnehmen. Darüber hinaus dürfen weder Emotionen wie Angst provoziert noch Risiken aus Bequemlichkeit, politischen oder anderen persönlichen Interessen verharmlost werden. Dabei ist das Informationsinteresse mit dem gebotenen Schutz von Informationen in Einklang zu bringen, etwa unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen, Verschlussachen und Datenschutz.